



Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung

§ 49 Abs. 4 Hochschulgesetz

Hochschule Niederrhein
Studierendenbüro
Reinarzstr. 49
47805 Krefeld

Persönliche Angaben

Frau Herr

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Geburtsname _____ Staatsangehörigkeit _____

Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) _____

Telefonnummer _____ E-Mail _____

Hiermit beantrage ich die Teilnahme an der Zugangsprüfung gemäß § 6 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung BBHZG-VO) für den Studiengang

_____ für das Sommersemester 20 _____ Wintersemester 20 _____.

Hiermit beantrage ich die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen in den Prüfungsteilen (bitte ankreuzen):

Deutsch Mathematik Englisch studiengangspezifische Prüfung

Folgende Leistungen wurden von mir bereits erfolgreich in einer vorherigen zentralen Zugangsprüfung erbracht und sollen angerechnet werden (bitte ankreuzen):

Deutsch Mathematik Englisch

Ich besitze die folgende berufliche Qualifikation gemäß § 4 BBHZG-VO für den Zugang zur Zugangsprüfung:

Mindestens zweijährige Berufsausbildung und mindestens dreijährige fachlich nicht entsprechende berufliche Tätigkeit oder mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im erlernten Ausbildungsberuf (für Stipendiaten des Aufstiegsprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend). Diese Vorbildung berechtigt nicht zur direkten Aufnahme des Studiums, sondern zur Teilnahme an einer **Zugangsprüfung** oder zum **Probestudium**, wenn Sie einen Studiengang wählen, der nicht Ihrer beruflichen Ausbildung und/oder Berufspraxis entspricht. Einer Berufstätigkeit gleichgestellt wird in diesem Fall die selbständige Führung eines Familienhaushaltes und die Erziehung eines minderjährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung der o.g. entsprechenden Voraussetzungen ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Berufsausbildung ersetzt werden durch eine mehrjährige herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchsvolle Tätigkeit.

Zugangsprüfung:

Studieninteressierte dieser Gruppe, die beabsichtigen das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang an der Hochschule Niederrhein aufzunehmen, müssen an einer Zugangsprüfung teilnehmen. Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester des jeweiligen Studienganges. Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studienganges erfüllt.

Probestudium:

Studieninteressierte dieser Gruppe, die beabsichtigen, das Studium in einem zulassungsfreien Studiengang aufzunehmen und keine Teilnahme an der Zugangsprüfung beantragen, müssen ein Probestudium aufnehmen. Das Probestudium dauert zwei Semester. Das erfolgreiche Probestudium berechtigt studiengangbezogen zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium ist erfolgreich, wenn in Bachelorstudiengängen pro Probesemester mindestens 20 Leistungspunkte nachgewiesen werden.

Für Bewerber in einem zulassungsfreien Studiengang:

- Ich möchte an der Zugangsprüfung teilnehmen
- Ich möchte ein Probestudium aufnehmen

Dem Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf
- das zuletzt erworbene Zeugnis an einer allgemeinbildenden Schule

Folgende Unterlagen/Nachweise füge ich in Kopie bei: (entsprechendes bitte auswählen):

- Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung bzw. Aufstiegsfortbildung
- Mehrjährige herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchsvolle Tätigkeit ohne zuvor einen Berufsabschluss erlangt zu haben
- Nachweise über die mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit
- Nachweis über selbständigen Haushaltsführung mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person

Als berufliche Tätigkeit wird auch anerkannt:

- Freiwilliger Wehrdienst
- Bundesfreiwilligendienst
- Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr
- Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer
- Abschluss einer weiteren Berufsausbildung

Die ausreichende berufliche Tätigkeit ist bis zum 30.09. für das Wintersemester und bis zum 31. März für das Sommersemester nachzuweisen.

- ggf. Kopie des Bescheides mit den nicht bestandenen Prüfungen in der zentralen Zugangsprüfung
- ggf. Englischnachweis auf Niveau B1 oder höher
Anerkannte Tests z.B. TOEFL, telc Englisch, IELTS, Cambridge Certificate, die nicht älter als 2 Jahre sind, können die zentrale Prüfung in Englisch ersetzen.

Nur vollständige Anträge werden entgegen genommen und bearbeitet.

Unterschrift

Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass meine Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben zur Nichtzulassung zum Studium bzw. zur Zugangsprüfung führen.

Ich versichere, dass ich **nicht** bereits im Besitz einer allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bin, durch die ich zum Studium des von mir angestrebten Studiengangs berechtigt wäre.

Ort, Datum

Unterschrift